

Allgemeine Geschäftsbedingungen von atibra.net e.U.

Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Inhalt des zwischen der atibra.net e.U. mit Sitz in 1120 Wien (nachfolgend „atibra“ genannt), den Werbemittlern und den Werbekunden (nachfolgend „Kunden“) von atibra abgeschlossenen Vertrages, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist. Abweichende Geschäftsbedingungen der Werbemittler und der Werbekunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Werbemittler und der Werbekunden oder Dritter, die von diesen allgemeine Geschäftsbedingungen abweichen, sind für atibra auch dann nicht verbindlich, wenn vom Kunden darauf Bezug genommen wird und atibra im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Vertragsgegenstand / Leistungsumfang

Die vertragliche Leistung von atibra beschränkt sich auf die Auslieferung / Versendung des Werbesujets wie im Voraus mit dem Kunden vereinbart per Newsletter. Hierbei kann atibra auch auf Dritte zugreifen. Ob das Werbesujet tatsächlich beim Nutzer einlangt oder auf die Anzahl der Aufrufe des Werbesujets hat atibra naturgemäß keinen Einfluss; insbesondere ist eine festgelegte Anzahl an Aufrufen nicht zugesichert und dadurch nicht geschuldet. Anhand der zahlreichen Auswahlkriterien können Kunden ganz allgemeine Nutzerzeits definieren, die sie mit den zur Verfügung gestellten Werbesujets erreichen möchten. Dabei sind Einschränkungen möglich, die von atibra vorgegeben werden. Änderungen der Kriterien sind atibra jederzeit vorbehalten.

Material / Werbesujet / Gewährleistung

atibra übernimmt (wenn ausdrücklich gewünscht) die Gestaltung jedoch nicht die redaktionellen Features. Text, Bildmaterial, Videos und Verlinkungen müssen vom Vertragspartner beigestellt werden dabei ist sicherzustellen, dass das Urheberrecht nicht verletzt wird und hat auf verlangen das Einverständnis vorzuweisen. atibra ist berechtigt (aber nicht verpflichtet) das übermittelte Material zu bearbeiten, soweit dies zur optimalen Umsetzung erforderlich ist. Für die ordnungsgemäße Schaltung durch atibra sind die Werbesujets vom Kunden mindestens 5 Werktage vor Beginn zu übermitteln. atibra übernimmt keine Überprüfung der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Angaben des Kunden. Aber auch in dem Fall, wenn atibra eine Überprüfung vornehmen sollte, entbindet dies den Kunden nicht vor seiner eigenen Prüfpflicht oder seinen vertraglichen und gesetzlichen Pflichten. Der Kunde gewährleistet und haftet dafür, dass sämtliche von ihm beigestellten Werbeelemente frei sind von Rechten Dritter.

atibra ist jederzeit berechtigt, wegen technischer, rechtlicher oder inhaltlicher Bedenken Werbeelemente ohne Angaben von Gründen abzulehnen ohne dass dem Kunden hieraus ein wie auch immer gearteter Anspruch gegenüber atibra entsteht.

Jedliche Beanstandung muss unverzüglich „vor“ der Auslieferung erhoben werden. Andernfalls gilt die Schaltung als ordnungsgemäß und einwandfrei ausgeliefert und durchgeführt. atibra ist bei berechtigten Mängelrügen verpflichtet, den Mangel nach eigener Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche bis zur Höhe des Auftragswertes zu verbessern oder einen angemessenen Rechnungsbetrag gutzuschreiben.

atibra übernimmt keine Gewährleistung für einen bestimmten Erfolg, der von Kunden durch die Schaltung angestrebt wird. Ein bestimmter Erfolg eines Werbeauftrages kann daher nicht garantiert werden. atibra ist nicht verpflichtet aber berechtigt, die Werbesujets nach Ablauf des Werbeauftrages zu speichern oder zu archivieren, um die Schaltung zu belegen und die nachträgliche Überprüfung zu ermöglichen.

Bericht und Auswertungen über Aufträge erhält der Kunde je nach beauftragtem Paket. Für die Speicherung bzw. Archivierung der Berichte und Auswertungen ist der Kunde selbst verantwortlich.

Angebote / Buchung / Vertragsabschluss

Sämtliche Angebote von atibra sind mangels ausdrücklicher Bindung freibleibend. Der Vertrag kommt mit schriftlicher Annahme des Werbeauftrages durch atibra und durch Zusendung einer Auftragsbestätigung an den Kunden zustande.

Sofern Werbemittler Schaltungen für Werbekunden beauftragen, kommt der Vertrag sowohl mit dem Werbemittler als auch mit dem Werbekunden zustande. Wobei Erklärungen des Werbemittlers denen des Werbekunden vorgehen. Der Werbekunde muss namentlich benannt werden und es ist - auf Verlangen von atibra - die durch den Werbekunden erteilte Vertretungsmacht schriftlich nachzuweisen. atibra ist jedoch nicht verpflichtet, die Angaben des Werbemittlers zu überprüfen (so besteht beispielsweise keine Verpflichtung die Vorlage der Vollmacht zu verlangen oder direkt beim angegebenen Werbekunden nachzufragen um die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen). Der Werbemittler tritt in jedem Fall dem Werbekunden hinsichtlich sämtlicher den Werbekunden treffenden Pflichten als persönlich Verpflichteter und Solidarschuldner bei. Sämtliche aus dem Vertragsverhältnis für den Werbekunden bestehenden Pflichten gelten sowohl für den Werbekunden als auch den Werbemittler.

Aufträge haben üblicherweise eine Vorlaufzeit (= frühestmöglicher Beginn von Schaltungen) von 10 Werktagen (2 Wochen), es können sich aber längere Vorlaufzeiten je nach Auslastung und Verfügbarkeit von Schaltungszeiträumen ergeben. Schaltungstermine und -zeiträume sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich von atibra bestätigt sind. Vereinbarte Schaltungstermine und -zeiträume sind grundsätzlich nur konzeptioneller Natur und zielführende Termine, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixtermin schriftlich zugesagt wurden. atibra behält sich die Beschränkung der Auswahl von Zielgruppenkriterien vor.

atibra kann die Annahme eines Auftrages jederzeit ohne Angaben von Gründen verweigern.

Die Empfangsbestätigung über den Erhalt der Auftragsdaten und die Vergabe einer Auftragsnummer stellt keine Vertragsannahme seitens atibra dar. Mündliche oder telefonische Zusicherungen durch Angestellte oder selbständige Handelsvertreter von atibra, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von atibra.

Kann eine Schaltung nicht ausgeliefert werden, weil das Werbesujet verspätet oder gar nicht übermittelt wurde, ist das vereinbarte Entgelt dennoch zur Gänze zu bezahlen.

Stornierung

Die Stornierung eines Werbeauftrages durch den Kunden ist bis 30 Werktage vor der ersten Auslieferung des Werbesujets bei Zahlung von 20% des Entgelts, bis 14 Werktage vor der ersten Auslieferung des Werbesujets bei Zahlung von 50% des Entgelts und bis 7 Werktage vor der ersten Auslieferung des Werbesujets bei Zahlung von 80% des Entgelts möglich. Bei einer Stornierung nach diesem Zeitpunkt ist das gesamte Entgelt des Werbeauftrages fällig, unabhängig davon, ob die Auslieferung bereits erbracht wurde oder nicht.

Preise

Die in Angeboten von atibra genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Bei einer erheblichen Änderung der maßgeblichen Kostenfaktoren nach Vertragsabschluss (ab 10%), insbesondere Dienstleistungen Dritter behält sich atibra ausdrücklich das Recht vor, den vereinbarten Preis den geänderten Umständen anzupassen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist. Wenn nicht anders angegeben, verstehen sich alle angegebenen Preise als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und allfälliger Abgaben und Gebühren.

Zahlungsbedingungen / Zahlungsverzug

Rechnungen sind promptly nach Erhalt abzugsfrei zur Zahlung fällig. atibra ist berechtigt, Teilrechnungen zu legen.

Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Verzugszinsen zwischen Unternehmen verschuldungsunabhängig als vereinbart. Der Kunde verpflichtet sich, die atibra durch seinen Zahlungsverzug tatsächlichen entstandenen Kosten zu ersetzen; dazu zählen insbesondere die Kosten einer Beweissicherung, Mahnkosten und außergerichtliche angemessene Betriebskosten (mittels Rechtsanwalt und/oder auch mittels Inkassobüro), die Kosten der Einschaltung einer Auskunftfee oder eines Kreditbeschutzesverbandes.

Kommt der Kunde mit der Bezahlung in Verzug, gilt dies als Storno des Auftrages ohne dass es der Setzung einer Mahnfrist bedarf.

Aufrechnungsverbot: Es ist vereinbart, dass der Kunde gegenüber atibra allenfalls bestehende Gegenforderungen nicht mit dem an atibra zu zahlenden Entgelt aufrechnen darf.

Werbemittler haften solidarisch für die von Ihnen vertretenen Werbekunden. Allfällige Agenturprovisionen sind schriftlich zwischen atibra und dem Werbemittler zu vereinbaren.

Erfüllungsort / Verzug / Unmöglichkeit

Erfüllungsort ist die Geschäftsadresse von atibra, sofern kein anderer Ort schriftlich vereinbart wurde.

Kommt atibra mit der Schaltung in Verzug oder wird diese für atibra unmöglich, so ist der Ersatz eines mittelbaren Schadens und eines Folgeschadens ausgeschlossen, soweit Verzug oder Unmöglichkeit von atibra nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurde, wobei die Beweislast hierfür beim Kunden liegt.

Sind Schaltungen aus technischen Gründen nicht möglich, die nicht von atibra schuldhaft verursacht wurden, ist atibra berechtigt, gleichwertige Schaltungen zu anderen Schaltungsterminen und -zeiträumen zu erbringen. Ist dies nicht möglich, kann atibra die Aufträge einseitig stornieren. Von atibra nicht zu vertretenden Umständen, die die Schaltung erheblich erschweren oder unmöglich machen (insbesondere Fälle der höheren Gewalt), befreien atibra von der Ausführungspflicht von Werbeaufträgen für die Zeit des Bestehens dieser Umstände. Dauern diese Umstände länger als 2 Wochen an, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Haftung von atibra

Soweit im Einzelvertrag oder im Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, ist die Haftung von atibra für vertragliche und gesetzliche Schadensansprüche, insbesondere für mittelbare Schäden und Folgeschäden, Mangelfolgeschäden, Vermögensschäden, entgangene Gewinne, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, positive Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und für Schäden aus Ansprüchen Dritter, ausgeschlossen, soweit der Kunde atibra nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, weiters die Haftung für Verluste oder Schäden ausgeschlossen, die bei der Nutzung der Dienste von atibra nicht typischerweise vorhersehbar sind.

atibra ist nicht zur Überprüfung der vom Kunden beigestellten Werbeelemente/Werbesujets verpflichtet atibra haftet nicht für die technische Eignung oder den Inhalt, Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Angaben.

Wird atibra mit der Behauptung vertragswidrigen Verhaltens des Kunden oder von Dritten wegen behaupteter gesetzwidriger, insbesondere wettbewerbswidriger Inhalte der vom Kunden freigegeben Werbemittel in Anspruch genommen, hat der Kunde atibra von der Inanspruchnahme freizustellen.

Rechte und Pflichten (Kunde)

Der Kunde hat folgende besondere Pflichten:

- sorgfältige Auswahl sowie Vertrags- und gesetzesmäßige Gestaltung der Werbesujets, wahrheitsgemäße und korrekte Eingabe der Inhalte/Angaben und Links
- sorgfältige und vollständige Erfüllung sämtlicher für Werbung geltender gesetzlicher Kennzeichen- und Hinweispflichten
- Beachtung der Einhaltung und Erfüllung sämtlicher bestehender vertraglicher und gesetzlicher Werbebeschränkungen und -verbote
- Erfüllung gerichtlicher oder behördlicher Auflagen, Veröffentlichungspflichten und sonstiger Vorgaben
- sofortige Kontaktaufnahme mit atibra und Erteilung der für die Wahrungen der rechtlichen Interessen von atibra notwendigen Informationen falls ein Mangel festgestellt wird und Beanstandungen seitens Dritter erfolgen (z.B. wegen eines behaupteten Rechtsverstoßes, behauptete Verletzung von urheberrechtlichen, behaupteter Verstoß gegen das Wettbewerbs- oder Kennzeichenrecht oder behauptete sonstige gesetzliche Vorschriften)
- einvernehmliches Festlegen gemeinsam mit atibra wie infolge einer allfälligen mangelhaften Auslieferung bzw. Durchführung der Schaltung verfahren werden soll.
- in jedem Fall: Aufbewahrung von Screenshots und sonstiger Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit der Ursache eines Mangels

Die besonderen Pflichten dienen zur Sicherung der Gewährleistungsrechte des Kunden und der Schadensminimierung. Falls der Kunde diesen Pflichten nicht nachkommt, so entfällt die Gewährleistungspflicht von atibra und ein allfällig entstandener Schaden geht zu Lasten des Kunden bzw. ist atibra von einer möglichen Haftung gegenüber dem Kunden befreit. Falls atibra ein Schaden dadurch entsteht, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, so haftet der Kunde hierfür. Die Beweislast für die Erfüllung der Pflichten des Kunden trägt der Kunde.

Der Kunde ist für die von ihm beigestellten Werbesujets und für allfällig erforderliche Datensicherung selbst verantwortlich. Eine Gewähr für die Eignung der Werbesujets für den vom Kunden beabsichtigten speziellen Zweck besteht grundsätzlich nicht, weil atibra keinen Einfluss auf die Behandlung der Erzeugnisse durch den Kunden hat. Eine Haftung für Eigenschaftszusicherungen, anwendungstechnische Beratung, Erklärungen über die Implementierbarkeit der Werbeelemente für spezifische Verwendungszwecke des Kunden uä. wird nur dann übernommen wenn atibra dies ausdrücklich und schriftlich erklärt hat.

Rechteeinräumung

Der Kunde räumt hiermit atibra sämtliche für die Schaltung der Werbesujets erforderlichen urheberrechtlichen (Werk-) Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Werbeauftrags notwendigen Umfang ein. Mit umfasst sind insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, zur Verfügungsstellung, Sendung, Speicherung und Abruf in/aus einer Datenbank. Ausdrücklich mit umfasst ist das Recht, die Werbeelemente und Werbesujets zu bearbeiten bzw. zu ändern, und diese den technischen und inhaltlichen Anforderungen für die Schaltung entsprechend anzupassen. atibra ist insbesondere berechtigt, die Werbesujets technisch zu adaptieren und als „Werbung“ bzw. „Anzeige“ zu kennzeichnen und mit den Informationen über den Auftraggeber der Werbung zu versehen, um den gesetzlichen Informationspflichten zu entsprechen. Eine Verpflichtung für atibra hierfür besteht jedoch nicht.

Der Kunde räumt atibra auch das Recht ein die Werbesujets als Kundenreferenz zu verwenden und zum Zweck der Darstellung und Bewerbung der eigenen Dienstleistung von atibra öffentlich wiederzugeben.

Datenschutz

Der Kunde stimmt zu, dass atibra die in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten (im Sinne des Datenschutzgesetzes) verarbeiten, speichern und auswerten darf. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Daten elektronisch erfasst, gespeichert und erfasst werden. Der Kunde ist mit der Kommunikation in elektronischer Form (z.B. E-Mail) einverstanden. Sofern die Daten des Kunden nicht für die Abwicklung der Vertragsbeziehung benötigt werden, kann dieser jederzeit widerrufen werden.

Schlussbestimmungen

atibra ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit anzupassen bzw. zu ändern. Änderungen gelten ab Bereitstellung. Die aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jederzeit auf www.atibra.net abrufbar.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachliche und örtliche zuständige Gericht in Wien. Die Vertragssprache ist Deutsch.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer, ganz oder teilweise ungültig werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Im Falle einer etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen ist die ungültige Bestimmung durch eine neue gültige Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieses Vertrages wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommt.